

# Geschäftsbedingungen der OBS OnlineBuchungService GmbH für Dienstleistungen im Rahmen der Vermittlung touristischer Leistungen über Onlinebuchungssysteme

## 1. Gegenstand des Vertrages, Stellung der OBS

1.1. Gegenstand dieses Vertrages ist

a) im „Betreibermodell“ die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der OBS zur Onlinebuchbarkeit des LT und die Vermittlung des LT über das von der OBS betriebene Online-Informations- und Buchungssystem für Gastgeber und Tourismusorganisationen, nachfolgend „IRS“ abgekürzt.

b) im „Dienstleistermodell“ die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der OBS zur Onlinebuchbarkeit des LT und die Vermittlung des LT über das von der jeweiligen Tourismusorganisation (nachfolgend „TO“ genannt) betriebene Online-Informations- und Buchungssystem für Gastgeber und Tourismusorganisationen, nachfolgend „IRS“ abgekürzt.

1.2. Die OBS ist nur dann Vermittler der Buchung, wenn die OBS im eigenen Namen gegenüber dem Kunden als Vermittler auftritt.

1.3. In allen übrigen Fällen beschränkt sich der Umfang der Leistungen der OBS auf die Herstellung der technischen Voraussetzungen für die Onlinebuchbarkeit der Leistungen des LT über das IRS. Diese Fälle sind insbesondere gegeben, wenn die OBS von einer Tourismusorganisation beauftragt ist, ein lokales, regionales oder überregionales Buchungsportal zu betreiben oder die technische Buchbarkeit über ein anderes Buchungsportal herstellt, dessen Betreiber als Vermittler gegenüber dem Kunden auftritt.

1.4. Dem LT ist bekannt, dass die OBS im Rahmen des Vertrages ausschließlich als Dienstleister und im Falle der Ziffer 1.2 als Vermittler tätig ist und Verträge über die vermittelten und vom LT angebotenen Leistungen zwischen dem LT und dem jeweiligen Gast zustande kommen. Nur in ausdrücklich geregelten Fällen kommt der Vertrag zwischen Gast und einem Reiseveranstalter oder einem gewerblichen Vermieter in dessen eigenen Namen zustande und den Gastgeber treffen im Innenverhältnis um Vertragspartner die gleichen Pflichten wie gegenüber dem Gast.

## 2. Vertragsdauer, Kündigung

2.1. Der Vertrag tritt mit Abschluss in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2.2. Der Vertrag kann von beiden Seiten im Wege der ordentlichen Kündigung mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende gekündigt werden. Damit endet jegliches Recht der Nutzung aller vereinbarten Leistungen. Klarstellend wird vereinbart, dass der Vertrag zwischen den Parteien nicht automatisch endet, soweit ein entsprechendes Vertragsverhältnis zwischen OBS und der TO endet; das gilt auch im Dienstleistermodell gem. Ziffer 1.1. b) in diesem Fall kann die OBS den Vertrag im Betreibermodell fortführen oder ordentlich beenden.

2.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Seiten unberührt.

2.4. Die OBS kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der LT in einem Maße gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, die unter Berücksichtigung der Interessen der OBS, der beteiligten Tourismusorganisationen, der sie tragenden Kommunen oder Landkreise und/oder der Gäste, eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar macht. Kündigungsgründe können insbesondere sein:

a) Konzessionsverlust

b) Handlungen oder Unterlassung des LT, die objektiv geeignet sind, das Ansehen und die Interessen der OBS, der TO und/oder deren Rechtsträger/Gesellschafter (z.B. Kommune, Landkreis) zu schädigen.

c) Verbreitung rechts- oder sittenwidriger Inhalte, die Verletzung von Persönlichkeitsrechten (z.B. Beleidigungen, Verleumdungen) sowie Verstöße gegen gewerbliche Schutzrechte (Urheberrechte, Markenrechte, Bildrechte und Domainrechte).

2.5. Jede Kündigung bedarf der Textform.

## 3. Pflege der Daten und der online buchbaren Kontingente; Preisangaben

3.1. Die Stammdatenpflege erfolgt entweder online durch den LT selbst oder durch die OBS. Die Pflege- und Zugriffsrechte werden im Betreibermodell von der OBS und im Dienstleistermodell von der TO festgelegt. Der LT garantiert die Richtigkeit der veröffentlichten Daten und die Rechte daran zu besitzen.

3.2. Art, Umfang und Inhalt der zu erfassenden und pflegenden Stammdaten werden dem LT in Abhängigkeit der technischen und inhaltlichen Buchbarkeitsvoraussetzungen auf den gewünschten Vertriebswegen durch die OBS mitgeteilt und können von dieser auch während der Laufzeit des Vertrages im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen aus sachlichen Gründen geändert, einge-

schränkt oder erweitert werden.

3.3. Der LT pflegt die online buchbaren und vermittelbaren Kontingente (Zimmer, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Pauschalangebote, sonstige Leistungen etc.) in dem vereinbarten IRS.

3.4. Das Kontingent beinhaltet alle Angebote des LT, die er der OBS zur Vermittlung über das IRS zur Verfügung stellt. Auf das Kontingent kann der LT jederzeit online zugreifen und es je nach Auslastungssituation und Belieben verändern.

3.5. Der jeweilige Vermittler (Drittanbieter) kann jedoch als Teilnahmevoraussetzung durch einseitige Erklärung, soweit sich diese in gleicher Weise an alle sachlich vergleichbaren Gastgeber richtet, verlangen, dass der LT ein bestimmtes Mindestkontingent seiner Angebote online buchbar macht. In diesem Falle hat dieses Mindestkontingent nach Art, Preis, Größe, Lage und Ausstattung einem Durchschnitt seiner Angebote zu entsprechen.

3.6. Dem LT ist bekannt, dass gegebenenfalls vom Vermittler oder von OBS gegebene zulässige Vorgaben zu Preisgleichheit oder Preisdarstellung eine Teilnahmevoraussetzung zur Vermittlung im jeweiligen Vertriebsweg sein können.

3.7. Der LT verpflichtet sich, alle rechtlichen Vorgaben zur Preisangabe bei seinen Angeboten zu erfüllen.

3.8. Die Preise können vom LT online über das System jederzeit verändert und an die Auslastungssituation angepasst werden.

## 4. Buchungsabwicklung

4.1. Der Vermittler tritt gegenüber dem Gast als rechtsgeschäftlicher Vertreter des LT auf.

4.2. Dem LT ist bekannt, dass beim Vertragsabschluss mit dem Gast über das IRS oder angeschlossene Buchungsportale Probleme des Nachweises eines rechtswirksamen Vertragsabschlusses, z. B. mit der Authentizität (Zuordnung einer rechtlichen Erklärung im IRS zu einer bestimmten Person) auftauchen können. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die OBS und der Vermittler in diesen Fällen für entstehende Ausfälle des LT nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit der Buchungsabwicklung haften.

4.3. Dem LT ist bekannt, dass der Vertrag bei Leistungen aus dem Kontingent zwischen ihm und dem Gast mit der Buchungsbestätigung an den Gast ohne seine vorherige Unterrichtung oder Zustimmung zustande kommt.

4.4. Die OBS unterrichtet den LT über getätigte Buchungen unverzüglich per Email, Fax oder über die Bedienoberfläche des LT im IRS.

## 5. Anbindung des IRS an andere Internetplattformen und Buchungssysteme („Channel Management“)

5.1. Mit Abschluss der Vereinbarung ermächtigt der LT die OBS zur Weiterleitung seiner Daten und zur Darstellung seines Betriebes bzw. seiner Angebote auf/in den von der OBS angebotenen anderen Internetplattform bzw. Buchungssystemen zu den jeweils gültigen und bekanntgegebenen Konditionen.

5.2. Die OBS bindet das IRS durch entsprechende Schnittstellen an andere Internetplattformen bzw. Buchungssysteme an. Einer gesonderten Zustimmung des Gastgebers hierzu bedarf es nicht.

5.3. Die Freischaltung des LT an solche nach Vertragsschluss zusätzlich angebotenen anderen Internetplattform bzw. andere Buchungssysteme und damit die Weiterleitung seiner Daten und die Ermöglichung der Buchbarkeit erfolgt nach vorheriger Mitteilung mit einer Ankündigungsfrist von 14 Tagen und unter Nennung der für den jeweiligen Vertriebsweg geltenden wirtschaftlichen Konditionen auf dem üblichen Weg durch die OBS.

5.4. Der LT kann der Freischaltung zu einem bestimmten oder allen Buchungssystemen jederzeit mit einer Frist von 3 Werktagen durch Mitteilung in Textform an die OBS widersprechen.

5.5. Die Leistung der OBS besteht insoweit ausschließlich in der Herstellung der technischen Verbindung zu diesen Plattformen und Systemen über die jeweilige Schnittstelle.

5.6. Die OBS übernimmt mit Abschluss der Vereinbarung keine Garantie oder vertragliche Einstandspflicht dafür, dass die Betreiber dieser Plattformen und Systeme den LT und seine Angebote tatsächlich in ihr System aufnehmen und seine Angebote vermitteln.

5.7. Dem LT ist bekannt, dass die Betreiber dieser Plattformen und Systeme teilweise Provisionen erheben, die höher sind, als bei einer Buchung über das von der OBS selbst betriebene System.

5.8. Die OBS haftet in keiner Weise für die Erbringung vertraglicher Leistungen, für Leistungsausfälle oder für irgendwelche Schäden des Gastgebers im

Zusammenhang mit seiner Teilnahme an diesen Plattformen und Systemen, die Datenübermittlung, die Buchungsabwicklung, das Inkasso oder jedwede sonstigen sachlichen oder rechtlichen Umstände im Zusammenhang mit der Teilnahme des Gastgebers an solchen Plattformen und Systemen.

## 6. Provision, Inkasso

**6.1.** Die **OBS** erhält vom **LT** für jede vermittelte Buchung, die über das IRS direkt oder über angeschlossene Plattformen oder Vertriebspartner erfolgt, eine Provision bzw. ein Entgelt. Die Höhe der Provisionen/Entgelte ergibt sich aus der jeweils gültigen Anlage „Dokumentation zu angebundenen Vertriebspartnern und Konditionen“ und ist in ihrer aktuell gültigen Fassung Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Entgeltvereinbarung gilt ausdrücklich auch für sämtliche Entgelte, die angeschlossene Plattformen oder Vertriebspartner im Zusammenhang mit einer über **OBS** platzierten Buchung oder einem Angebot des **LT** erheben (einschließlich Bearbeitungsentgelte und Vertragsstrafen) – dem **LT** stehen Einwendungen insoweit nur gegenüber dem Drittanbieter zu, die **OBS** wird diese Einwendungen unverzüglich an den Drittanbieter weiterleiten – Einwendungen haben aber keine aufschiebende Wirkung in Bezug auf den Erstattungsanspruch der **OBS**. Auf Einwendungen des **LT** hin erhaltene Gutschriften wird die **OBS** dem **LT** mit der nächsten Abrechnung auskehren.

**6.2.** Die Provision ist auch dann zu bezahlen, wenn der Gast vom Vertrag zurücktritt oder nicht anreist. Sie errechnet sich in diesem Fall jedoch nur aus dem Betrag (Stornogebühr), der dem **LT** nach vereinbarten Geschäftsbedingungen, bzw. dem Gesetz gegenüber dem Gast zusteht.

**6.3.** Im Falle einer kostenlosen Stornierung auf Kulanz seitens des **LT** entfällt der Provisionsanspruch der **OBS** nur dann, falls dies vereinbart ist.

**6.4.** Wird der Vertrag mit dem Gast aus Gründen, die in der Risikosphäre des **LT** liegen (insbesondere auch wegen Überbuchung) nicht durchgeführt, so berührt dies den Provisionsanspruch der **OBS** nicht.

**6.5.** Die Entgelte und Provisionen werden zahlungsfällig nach Beendigung der Aufenthaltszeit bzw. des Leistungszeitraums des Gastes. Der Leistungsträger erhält i.d.R. monatlich, mindestens jedoch vierteljährlich, eine Abrechnung über die fällig gewordenen Provisionen und Entgelte, die mittels SEPA-Lastschriftmandat von der **OBS** eingezogen werden.

Im Falle der Beendigung dieses Vertrages durch den **LT** werden alle ausstehenden Entgelte und Provisionen zum Beendigungstag des Vertrages abgerechnet und zur Zahlung fällig, wobei aktive Buchungen, deren Anreise auf einen Zeitraum nach Beendigung fällt, mit der vollen Provision des Leistungspreises abgerechnet wird. Dem **LT** steht der Nachweis offen, dass tatsächlich eine wesentlich geringere Provision (mehr als 20% Differenz) bei Fortführung des Vertrags angefallen wäre.

Für die nachträgliche Änderung der Rechnungsanschrift wird je zu ändernder Rechnung ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 20,- € zzgl. MwSt. berechnet.

**6.6.** Auf die Entgelte und die Provisionen wird die zum Leistungszeitpunkt (Vermittlungspunkt) gültige Mehrwertsteuer erhoben.

**6.7.** Soweit der **LT** mit der **OBS** die Inkassotätigkeit des Vermittlers oder der **OBS** vereinbart hat, wird die Auszahlung der vereinnahmten Kundenzahlungen abhängig von den Regelungen des jeweiligen Vertriebspartners angewiesen. Der Turnus der Auszahlung ergibt sich aus der jeweils gültigen Anlage „Dokumentation zu angebundenen Vertriebspartnern und Konditionen“.

## 7. Besondere Pflichten für Gastgeber

**7.1.** Die nachfolgenden besonderen Vorschriften gelten sowohl für gewerbliche Beherbergungsbetriebe als auch für Privatvermieter und Ferienwohnungsvermieter, nachfolgend alle einheitlich "Gastgeber" genannt.

**7.2.** Im Rahmen der Preisangaben des Gastgebers dürfen obligatorische Kosten, insbesondere für Endreinigung und Bettwäsche nicht extra ausgewiesen werden, soweit die Inanspruchnahme dieser Leistung dem Gast nicht ausdrücklich und drucktechnisch deutlich vermerkt freigestellt ist.

**7.3.** Bei Unterkünften sind saisonübergreifende und/oder nicht nach Unterkunftsarten differenzierte Rahmen-Preisangaben unzulässig.

**7.4.** Besondere Preise für Kurzaufenthalte dürfen nicht mit separaten Vermerken oder Fußnoten bezeichnet, sondern müssen ausdrücklich, deutlich und gut sichtbar als besonderer Preis angegeben werden.

**7.5.** Energiekosten dürfen nur berechnet werden, wenn eine eigene Mess-einrichtung für die Wohneinheit vorhanden ist und im Eintrag ausdrücklich auf die Verpflichtung zur Bezahlung zusätzlicher Energiekosten hingewiesen wird.

## 8. Verpflichtung zur Leistung

**8.1.** Die über das IRS gebuchten Unterkünfte und sonstige Leistungen sind bis zum vereinbarten Zeitpunkt (ohne gesonderte Vereinbarung bis 18 Uhr) für den Gast frei- bzw. bereit zu halten. Sollte ein Gast, mit dem durch die Vermittlung über das IRS ein rechtswirksamer Vertrag geschlossen wurde, nicht anreisen, ohne dies mitzuteilen, bzw. die vermittelte Leistung nicht in Anspruch zu nehmen, gelten die Regelungen unter Ziffer 9.

**8.2.** Die Buchungen über das IRS haben Vorrang, d.h. bei versehentlicher Doppelbuchung durch den **LT** ist die Buchung über das IRS vorrangig zu behandeln. Kann der **LT** aus anderen Gründen seiner vertraglichen Verpflichtung

nicht nachkommen, hat er sich um eine gleichwertige Unterbringung für den Gast zu bemühen und eventuelle Mehrkosten zu übernehmen. Der Provisionsanspruch der **OBS** bleibt davon unberührt.

**8.3.** Im Falle von Doppelbuchungen über das IRS ist der **LT** verpflichtet, auf eine einvernehmliche Vertragsaufhebung mit dem Gast bei einer der beiden Buchungen hinzuwirken. Kann eine solche einvernehmliche Regelung nicht erreicht werden, hat der **LT** grundsätzlich der zuerst erfolgten Buchung den Vorrang zu geben und diese durchzuführen. Er hat den Gast der zweiten Buchung entsprechende gleichwertige Ersatzangebote zu unterbreiten und hierfür anfallende Mehrkosten zu tragen. Er hat die **OBS** und die **TO** von etwaigen Forderungen des Gastes, mit dem die Buchung nicht durchgeführt wird und die dieser gegen die **OBS** oder die **TO** richtet, freizustellen. Durch diese Verpflichtungen des **LT** bleibt das Recht der **OBS**, bzw. der **TO** zur befristeten oder unbefristeten außerordentlichen Kündigung des Vertrages aufgrund solcher vom **LT** zu vertretender Doppelbuchungen unberührt.

## 9. Stornoregelungen, Kündigung, Rücktritt oder Nichterscheinen des Gastes

**9.1.** Der Vermittler bzw. das Buchungsportal können zulässige Festlegungen für Stornierungsregelungen zur Teilnahmevoraussetzung für die Vermittlung über das Buchungsportal vorgeben.

**9.2.** Soweit keine festen Stornierungsregelungen gem. Ziffer 9.1 vorgegeben sind, verpflichtet sich der Gastgeber, bei Stornierung der über das IRS gebuchten **Unterkünfte**, dass dem Gast in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung im Falle seines Rücktritts maximal folgende Kosten in Rechnung gestellt werden:

■ Bei Ferienwohnungen und	
■ Übernachtungen ohne Frühstück	90%
■ bei Übernachtung/Frühstück	80%
■ bei Halbpension	70%
■ bei Vollpension	60%
des vereinbarten Gesamtpreises.	

**9.3.** Der Gastgeber ist verpflichtet, Nichtanreisen von Gästen entsprechend den vorstehenden Bestimmungen für Stornierungen zu behandeln.

**9.4.** Bei der Stornierung von Pauschalreisen im Sinne von §§ 651a ff. BGB gilt:

Der **LT** wird dem Gast die Rücktrittskosten in Rechnung stellen, die vom Gast auf der gesetzlichen Grundlage nach der konkreten Berechnungsmethode oder auf der Basis von mit dem Gast rechtswirksamen vereinbarten pauschalierten Stornosätzen verlangt werden können.

**9.5.** Rücktrittserklärungen des Gastes, welche durch den Gast ausschließlich an die **OBS** oder die **TO** gerichtet werden, werden von der **OBS** an den **LT** unverzüglich weitergeleitet.

**9.6.** Rücktrittserklärungen ausschließlich an den **LT** und NoShows sind vom **LT** unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48h nach der ursprünglich geplanten Abreise, an **OBS** zu melden.

## 10. Zahlungsabwicklung mit dem Gast

**10.1.** Der **LT** kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit dem Gast Anzahlungen und Abschlagszahlungen vereinbaren. Die **OBS**, bzw. die **TO** oder den Vertriebspartner treffen keine Pflicht, mit dem Gast solche Vereinbarungen zu treffen.

**10.2.** Die gesamte Zahlungsabwicklung erfolgt zwischen dem **LT** und dem Gast. Dies gilt für jedwede Zahlungen, insbesondere auch für Nebenkosten und Stornoforderungen.

**10.3.** Die **OBS** haftet nicht für Zahlungen des Gastes, soweit sie nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten einen Forderungsausfall des **LT** verursacht hat.

**10.4.** Das Ausfallrisiko von Forderungen trägt grundsätzlich der **LT**. Die **OBS** haftet nicht für Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber dem **LT**, soweit die **OBS** nicht nachweislich grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten einen Forderungsausfall des **LT** verursacht hat.

Im Falle des Inkassos durch die **OBS** beschränkt sich die Verpflichtung der **OBS** zur Beitreibung einer Forderung auf 2 außergerichtlichen Mahnungen. Nach fristlosem Verstreichen der angemessenen Frist aus der 2. Mahnung obliegt es dem **LT**, die Forderung weiterzuverfolgen.

## 11. Haftung, Unterrichtungspflicht des Beherbergungsbetriebes, Versicherung

**11.1.** Die **OBS**, bzw. die **TO** haften dem **LT** gegenüber für grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung ihrer Vermittlerpflichten. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Haftung ist der Höhe nach auf den Preis der vermittelten Unterkunftsleistung bzw. der sonstigen vermittelten Leistung beschränkt. Anderweitige Bestimmungen über die Haftung der Tourismusstelle in diesem Vertrag bleiben unberührt.

**11.2.** Die **OBS** haftet bei Ausfällen oder Störungen des IRS im Betreibermodell nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ist für einen Schaden aus-

schließlich der Betreiber des IRS verantwortlich, ist eine Haftung der **OBS** grundsätzlich ausgeschlossen

**11.3.** Der **LT** stellt die **OBS** von jedweden Ansprüchen frei, die der Gast an diese im Zusammenhang mit dem Vermittlungsvorgang stellt, insbeson-

dere Gewährleistungsansprüche im Zusammenhang mit der Unterbringung, Schadensersatzansprüche wegen Sach- oder Körperschäden des Gastes, Ansprüche wegen Überbuchung oder sonstiger Nichtdurchführung des Vertrages. Dies gilt nicht, soweit der Anspruch des Gastes auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der Vermittlerpflichten der **OBS**, bzw. der **TO** beruht.

**11.4.** Die **OBS** wird den **LT** unterrichten, wenn infolge von Leistungsmängeln Ansprüche durch den Gast direkt gegenüber **OBS** erhoben werden.

**11.5.** Der **LT** ist verpflichtet, die **OBS** von jedweden Umständen in Kenntnis zu setzen, welche die Erbringung der vertraglichen Leistungen in irgendeiner Weise in Frage stellen oder beeinträchtigen können, insbesondere eigene Bauarbeiten oder solche von dritter Seite, behördliche Maßnahmen, Zwangsvollstreckungs- oder -verwaltungs-Maßnahmen, Sicherheitsprobleme, Beanstandungen oder Auflagen von Behörden, sonstige Mängel des Betriebes oder seiner Einrichtungen.

### **12. Besondere Verpflichtungen des LT bei Angeboten von Pauschalreisen im Sinne der §§ 651a ff. BGB**

**12.1.** Sofern der **LT** im Rahmen dieser Vereinbarungen gegenüber dem Kunden Leistungen erbringt, die Pauschalreisen im Sinne der §§ 651a ff. BGB darstellen, gilt:

**12.2.** Der **LT** ist verpflichtet, die Informationspflichten für Reiseveranstalter gemäß § 651d BGB i.V.m. Art. 250 EGBGB gegenüber dem Gast zu beachten und umzusetzen.

**12.3.** Soweit der **LT** Zahlungen des Gastes auf den Pauschalreisepreis vor dem Reiseende fordert oder annimmt, ist er verpflichtet, die gesetzliche Kundengeldabsicherung gemäß § 651 r ff. BGB durchzuführen.

**12.4.** Der **LT** ist verpflichtet, nur Allgemeine Geschäftsbedingungen (Reisebedingungen) zu verwenden, die dem Stand von Gesetz und Rechtsprechung entsprechen.

**12.5.** Die **OBS** schuldet dem Gastgeber keinerlei rechtliche Beratung hinsichtlich der Frage, inwieweit seine Angebote im Rechtsinne als Pauschalangebote anzusehen sind, für welche die gesetzlichen Bestimmungen über Pauschalreiseverträge der §§ 651a-y BGB und Art. 250 EGBGB sowie die weiteren Vorgaben von Gesetz und Rechtsprechung für Pauschalreiseveranstalter gelten. Es obliegt demnach ausschließlich dem **LT** selbst, sich diesbezüglich, gegebenenfalls durch Inanspruchnahme fachlicher Beratung, über rechtliche Bewertung und Einstufung seiner Angebote und der daraus resultierenden rechtlichen Verpflichtungen zu erkundigen.

### **13. Eigentümerwechsel**

**13.1.** Ein Eigentümer- oder Pächterwechsel beim **LT** berechtigt nicht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.

**13.2.** Findet ein Eigentümer- oder Pächterwechsel statt, hat der **LT** diese Änderung der **OBS** unverzüglich mitzuteilen.

**13.3.** Bei Eigentümer- oder Pächterwechsel hat der ehemalige Eigentümer oder Pächter vertraglich sicherzustellen, dass der neue Eigentümer oder Pächter sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag übernimmt oder unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist den Vertrag kündigt. Andernfalls haftet der Eigentümer oder Pächter, mit dem der Vertrag abgeschlossen wurde.

**13.4.** Der bisherige Eigentümer/Pächter haftet der **OBS** gegenüber für die Erfüllung der Verpflichtungen aus bestehenden Buchungen. Er hat die **OBS** von etwaigen Schadensersatzansprüchen der Gäste ihm gegenüber wegen Nichterbringung der gebuchten Leistungen auf erstes Anfordern freizustellen.

### **14. Geschäftsbedingungen der OBS**

**14.1.** Sofern dem **LT** die Möglichkeit geboten wird, in dem jeweiligen Vertriebskanal eigene Geschäftsbedingungen in den Online-Buchungsablauf einzustellen, ist er ausschließlich und ohne, dass eine entsprechende Prüfungspflicht der **OBS**, bzw. der **TO** besteht, dafür verantwortlich, dass diese Geschäftsbedingungen den Vorgaben von Gesetz und Rechtsprechung für die jeweilige Vermarktungsformen (Unterkünfte, Pauschalangebote) entsprechen. Stellt der **LT** eigene AGB zur Verfügung, werden diese bei Buchung dem Gast vom System zur Kenntnisnahmemöglichkeit zur Verfügung gestellt.

**14.2.** Werden die **OBS** oder die **TO** von der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs oder Verbraucherschutzorganisationen wegen unzulässiger Geschäftsbedingungen des **LT** in Anspruch genommen, so hat der Leistungsträger die **OBS**, bzw. die **TO** von allen Folgen solcher Abmahnung, einschließlich der Erstattung der Kosten für den Aufwendungsersatzanspruch der abmahnenden Stelle, etwa fällig werdenden Vertragsstrafen und etwaigen Anwaltskosten freizustellen. Die unzulässigen Klauseln sind unverzüglich zu entfernen oder zu überarbeiten.

**14.3.** Sofern der **LT** keine eigenen AGB zur Verfügung stellt, sind die AGBs der **OBS** zu akzeptieren, sofern die **OBS** solche Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Verfügung stellt und soweit diese die begründeten wechselseitigen Rechte und Pflichten und den Bestimmungen dieses Vertrages nicht zuwiderlaufen.

**14.4.** Die Verwendung der von **OBS** im IRS bereit gestellten Geschäftsbedingungen außerhalb des Online-Buchungssystems (schriftliche, mündliche, telefonische oder per E-Mail erfolgende Buchungen) ist dem **LT** nicht gestattet. Für diesen Zweck hat der **LT** gegebenenfalls die AGB gesondert zu lizenzieren.

### **15. Unwirksamkeit von Bestimmungen, Übertragung von Rechten und Pflichten**

**15.1.** Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, bzw. des

Vertrages insgesamt nicht berührt. Sollte dieser Vertrag in einzelnen Teilen unwirksam sein oder Lücken enthalten, so verpflichten sich die Vertragsparteien, anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmungen eine wirksame Bestimmung zu setzen, die dem sonstigen Inhalt des Vertrages entspricht.

**15.2.** Die **OBS** ist berechtigt, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis – ganz oder teilweise – auf ein anderes Unternehmen zu übertragen, ohne dass dies der Zustimmung des **LT** bedarf.

### **16. Datenschutz und Datennutzung**

**16.1.** Alle Angaben und Informationen in diesem Vertrag und in den Erhebungsbogen sind von beiden Seiten streng vertraulich und nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln. Es gelten die Datenschutzbestimmungen der **OBS**, welche auf der Webseite der **OBS** unter dem Stichwort „Datenschutz“ abrufbar sind.

**16.2.** Soweit die **OBS** mit Orten und/oder Tourismusstellen ihres Zuständigkeitsbereiches Vereinbarungen abgeschlossen hat, die eine Übernahme von dort erfassten Daten des Gastgebers beinhalten, stimmt der **LT** mit Abschluss dieses Vertrages einer solchen Datenübernahme und einem entsprechenden Datenaustausch mit dem Ort/der Tourismusstelle zu den vertragsgegenständlichen Zwecken und nach Maßgabe der Regelungen in diesem Vertrag zu. Die **OBS** und die Tourismusstelle schließen die diesbezüglich datenschutzrechtlich erforderlichen Verträge.

**16.3.** Der Gastgeber stimmt einer Nutzung seiner Stammdaten und sämtlicher im Rahmen der Zusammenarbeit gewonnenen Daten zu Marketing-, Statistik-, Marktforschungs- und Vertriebszwecken durch die **OBS** zu. Ausgenommen sind Kundendaten und Steuerdaten. Diese Zustimmung umfasst auch die Erhebung, Verarbeitung und Auswertung der entsprechenden Daten durch hierzu von der **OBS** beauftragte Unternehmen und sonstigen Stellen.

### **17. Rechtswahl und Gerichtsstand**

**17.1.** Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

**17.2.** Ausschließlicher Gerichtsstand für jedwede Rechtsstreitigkeiten der Vertragsparteien ist, soweit der **LT** Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder soweit der **LT** keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, ausschließlich der Sitz der **OBS**.

© Urheberrechtlich geschützt; **OBS & Noll** | Hütten | Dukic Rechtsanwälte; 2020-2022